
Hebel für den Breitbandausbau

Ergebnisdokument der Projektgruppe
Hebel für den Breitbandausbau
UAG Breitband | AG 8



Damit Deutschland und Europa ihre Wettbewerbsfähigkeit als Wirtschaftsstandort erhalten und ausbauen können, ist der zügige flächendeckende Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen, sogenannten Next-Generation-Access-Netzen, zwingend notwendig. Auch für Bürgerinnen und Bürger ist die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses unumstritten elementarer Bestandteil für eine gute Lebensqualität.

Die Bundesregierung und die Europäische Union tragen dem mit ihren jeweiligen Breitbandzielen Rechnung. Die Bundesregierung strebt eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit / s bis Ende 2018 an. Die Europäische Union hat eine flächendeckende Verfügbarkeit von mindestens 30 Mbit / s bis 2020 als Ziel ausgegeben.

Insbesondere abseits der Ballungszentren ist der Breitbandausbau enorm kostenintensiv. Dies gilt insbesondere für den Vollausbau in Glasfasertechnologie. Wesentlicher Kostentreiber ist dabei der Tiefbau, auf den bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten entfallen.

Das im Mai 2012 novellierte deutsche Telekommunikationsgesetz (TKG) trägt dem bereits Rechnung und hat mit den § 77a-e die rechtlichen Möglichkeiten der Mitnutzung vorhandener, für den Breitbandausbau geeigneter passiver Infrastrukturen verbessert, wodurch grundsätzlich die Kosten des Ausbaus gesenkt werden können.

Die Europäische Union hat mit der Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (im Folgenden: EU-Richtlinie Kostensenkung) vom Mai 2014 entsprechende Rechte und Pflichten für TK-Netzbetreiber, weitere Betreiber passiver Infrastrukturen sowie die öffentliche Hand definiert, die bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Die EU-Richtlinie Kostensenkung zielt dabei im Wesentlichen auf die folgenden Themenkomplexe ab:

- Transparenz über und Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen*
- Koordinierung und Transparenz von Bauvorhaben*
- Transparenz über und Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen*

Die Projektgruppe hat zunächst untersucht, wie sich die aktuelle Rechtslage und die derzeitige Praxis in Deutschland auf Grundlage des geltenden TKG mit Blick auf die Themenkomplexe der EU-Richtlinie Kostensenkung darstellen. Im Weiteren werden Empfehlungen zur konkreten Umsetzung der EU-Richtlinie Kostensenkung unterbreitet.

Transparenz über und Mitbenutzung von bereits vorhandenen physischen Infrastrukturen

Zur Reduzierung der Tiefbaukosten, die bis zu 80 Prozent der Kosten für den Breitbandausbau ausmachen, kann die Unterbringung von Komponenten des Hochgeschwindigkeitsnetzes in bereits bestehenden, passiven Infrastrukturen einen wertvollen Beitrag leisten. Das Ziel der Reduzierung von Bau- und Planungskosten muss dabei für alle Telekommunikationsinfrastrukturen gelten. Die Einführung von Kabeln in vorhandene Leitungen / Rohre für Wasser, Abwasser oder Gas reduziert die Tiefbaukosten und kann so zur schnelleren Versorgung von Kommunen mit NGA-Anschlüssen beitragen. Die ausdrückliche Nennung unterschiedlicher Verlegungsmöglichkeiten in der EU-Richtlinie sowie im nationalen Gesetz im Rahmen der Umsetzung ermöglicht den nötigen, effizienten markttreibenden Freiraum für Technologien und Ausbaustrategien. Mit Blick auf die kurzfristige Erreichung der Breitbandziele sieht die Projektgruppe auch einen wichtigen Hebel zur Reduzierung der Kosten im Breitbandausbau in der erleichterten Möglichkeit der Verlegung oberirdischer Leitungen.

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) bietet bereits eine gute Basis für die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie Kostensenkung, die die Mitbenutzung physischer Infrastrukturen dezidiert beschreibt und die Eigentümer von Infrastrukturen eindeutig in die Pflicht zur Angebotsabgabe nimmt. So können Hindernisse und Hürden aus der Praxis minimiert und der Breitbandausbau kann flächendeckend – und besonders im ländlichen Raum – vorangetrieben werden. Die EU-Richtlinie beschreibt viele Aspekte der Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen ausführlicher, sodass das TKG bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie entsprechend erweitert bzw. angepasst werden muss.

1.

Artikel 1 Absatz 1, 3 und 4: Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie soll den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation erleichtern und entsprechende Anreize schaffen, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und ein effizienterer Ausbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze zu geringeren Kosten errichtet werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen beibehalten oder einführen, die über die mit dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, um das in Absatz 1 genannte Ziel besser zu erreichen.
- (4) Sofern eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung der Richtlinien 2002 / 21 / EG, 2002 / 19 / EG, 2002 / 20 / EG, 2002 / 22 / EG oder 2002 / 77 / EG kollidiert, so sind die einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinien maßgebend.

Die EU-Richtlinie Kostensenkung sieht vor, dass nicht nur Betreiber alternativer Infrastrukturen zur Zugangsgewährung in Bezug auf ihre physischen Infrastrukturen verpflichtet werden, sondern auch TK-Netzbetreiber. Das bedeutet, dass ausbauwillige TK-Anbieter gegenüber unmittelbaren Wettbewerbern einen Anspruch auf Zugang geltend machen können. Dies kommt einer symmetrischen Ausgestaltung der Rechte und Pflichten mit Blick auf die Mitnutzung vorhandener passiver Infrastrukturen gleich. Die in der EU-Richtlinie Kostensenkung vorgesehenen Kollisionsregeln in Artikel 1 Absatz 4 und Absatz 3 sind darüber hinaus nicht eindeutig. Der deutsche Gesetzgeber sollte deshalb prüfen, ob und wie weit eine symmetrische Umsetzung der Rechte und Pflichten im Bereich der Mitnutzung vorhandener passiver Infrastrukturen für alle TK-Netzbetreiber zulässig und nötig wäre.

2.

Artikel 2 Nr. 1:

Begriffsbestimmungen: Netzbetreiber

1. „Netzbetreiber“ ist ein Unternehmen, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, oder ein Unternehmen, das eine physische Infrastruktur betreibt, die dazu bestimmt ist das Folgende bereitzustellen:
 - a) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für
 - I Gas,
 - II Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung),
 - III Fernwärme,
 - IV Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme)
 - b) Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen);

Der Anwendungsbereich der EU-Richtlinie Kostensenkung weicht vom geltenden TKG ab. Die Praxis zeigt, dass sich die Umsetzung der Regelungen zur Mitbenutzung von Nicht-TK-Infrastrukturen, die für die Versorgung nach EU-Richtlinie Kostensenkung Artikel 2 Nr. 1 aufgeführt sind, bisweilen schwierig gestaltet – auch wenn die Verpflichtung der Eigentümer solcher Infrastrukturen im Telekommunikationsgesetz bereits beabsichtigt wurde. So regelt § 77c TKG die Mitnutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Eine solche Mitnutzung setzt voraus, dass Informationen über die genaue Lage der entlang von Bundesfernstraßen geführten passiven Infrastrukturen (Leerrohre, Glasfaser) vollständig im Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfasst werden. Dies ist aktuell noch nicht gegeben, soll aber in Kürze geschehen. Auch die in § 77e geregelte Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur gestaltet sich in der Praxis als schwierig. So musste zuletzt die BNetzA ein Streitbeilegungsverfahren zwischen der Bahn und einem TK-Netzbetreiber durchführen, der u. a. die Mitnutzung der Bahnrassen entlang des Hindenburgdamms – unter Berufung auf § 77e TKG – vergeblich bei der Bahn beantragt hatte.

Die ausdrückliche Erwähnung von Gas-, Strom-, Fernwärme- und Wasserinfrastrukturen (inklusive Abwassersystemen) wie in der EU-Richtlinie ist im Telekommunikationsgesetz nicht zu finden, eine Erweiterung um diese Infrastrukturen ist begrüßenswert.

3.

Artikel 2 Nr. 2:

Begriffsbestimmungen: Physische Infrastrukturen

2. „physische Infrastrukturen“ sind Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen, Türme und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sowie Komponenten von Netzen, die für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 98 / 83 / EG des Rates genutzt werden, sind keine physischen Infrastrukturen im Sinne dieser Richtlinie;

Das TKG enthält in § 77a-e bereits Vorgaben für die Mitbenutzung von physischen Infrastrukturen. Die Vorgabe der „gemeinsamen Nutzung von Verkabelungen oder Kabelkanälen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt“ nimmt die Eigentümer solcher Verkabelungen oder Kabelkanäle bereits in die Pflicht, durch die Bereitstellung ihrer Infrastrukturen für Dritte den Breitbandausbau zu forcieren. Ebenso müssen alternative Infrastrukturen, Bundesfernstraßen Bundeswasserstraßen sowie die Eisenbahninfrastruktur zur Mitnutzung verfügbar sein bzw. ein Angebot muss gegen angemessenes Entgelt unterbreitet werden.

Demgegenüber steht die ausdrückliche Nennung von bereits vorhandenen Infrastrukturen in der EU-Richtlinie Kostensenkung in Artikel 2 Nr. 2. Obwohl im TKG die Mitbenutzung der Infrastrukturen bereits erwähnt wird, wird diese in der neuen Richtlinie dezidiert beschrieben und kategorisiert. Unter „physische Infrastrukturen“ werden Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen, Türme und Pfähle zusammengefasst. Die Mitbenutzung anderer Infrastrukturen, die für die Bereitstellung von Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten sowie Verkehrsdiensten bestimmt sind, wird separat in einem eigenen Absatz behandelt.

Die Begriffsbestimmung beinhaltet ebenso eine Definition von Wasserinfrastrukturen nach Artikel 2 Absatz 1 98 / 83 / EG, die für den Breitbandausbau geeignet sind. Die EU-Richtlinie Kostensenkung schließt ausdrücklich Trinkwasserinfrastrukturen als physische Infrastruktur, die andere Netzkomponenten aufnehmen soll, aus. Andere Wasserinfrastrukturen gelten somit als physische Infrastruktur im Sinne der Richtlinie.

4.

Artikel 2 Nr. 3: **Begriffsbestimmungen: Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation**

3. „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ ist ein elektronisches Kommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit / s bereitzustellen;

Neu ist außerdem die Regelung und klare Definition eines Hochgeschwindigkeitsnetzes in Artikel 2 Nr. 3 als elektronisches Kommunikationsnetz mit einer Datenübertragungsrate von mindestens 30 Mbit / s. Dies bedeutet, dass nur Anbieter solcher Technologien, die 30 Mbit / s oder mehr bereitstellen, Anspruch auf Zugang haben.

5.

Artikel 3 Absatz 1 & 2: **Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen**

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jeder Netzbetreiber das Recht hat, Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze betreiben oder für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassen sind, im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen anzubieten. Im Gegenzug können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht haben, Zugang zu ihren physischen Infrastrukturen zum Zwecke des Ausbaus anderer Netze als elektronischer Kommunikationsnetze anzubieten.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt oder für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassen ist, jeder Netzbetreiber verpflichtet ist, allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen zwecks Ausbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation zu fairen und angemessenen Bedingungen – auch in Bezug auf den Preis – stattzugeben. In diesem schriftlichen Antrag müssen die Komponenten des Projekts, für die Zugang beantragt wird, einschließlich eines genauen Zeitplans angegeben sein.

Das TKG enthält in den § 77a ff. bereits eine Reihe von Vorschriften, die die Mitnutzung bestehender physischer Infrastrukturen zum Zwecke des Breitbandausbaus regeln. Soweit es um Infrastrukturen für Verkehrsdienste (insbesondere Schienen und Straßen) geht, sind von diesen Vorschriften bislang allerdings nur Infrastrukturen des Bundes erfasst. Andere Infrastrukturen werden unter die in § 77b TKG geregelten „alternativen“ Infrastrukturen subsumiert. Die EU-Richtlinie Kostensenkung geht an dieser Stelle weiter. Dies wird von der Projektgruppe ausdrücklich begrüßt.

6.**Artikel 3 Absatz 3 a-f:****Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen**

- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass jede Zugangsverweigerung auf objektiven, transparenten und verhältnismäßigen Kriterien beruhen muss; solche Kriterien sind beispielsweise
- a) die technische Eignung der physischen Infrastrukturen, zu denen Zugang beantragt wird, im Hinblick auf die Unterbringung einer der in Absatz 2 genannten Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation,
 - b) der verfügbare Platz zur Unterbringung der in Absatz 2 genannten Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, einschließlich des – ausreichend nachgewiesenen – künftigen Platzbedarfs des Netzbetreibers,
 - c) Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit,
 - d) die Integrität und Sicherheit bereits bestehender Netze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen,
 - e) das Risiko, dass die geplanten elektronischen Kommunikationsdienste die Erbringung anderer Dienste über dieselben physischen Infrastrukturen ernsthaft stören könnten,
 - f) die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen für den Zugang zu physischen Netzinfrastrukturen auf der Vorleistungsebene, die der Netzbetreiber anbietet und die sich für die Bereitstellung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation eignen, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird.

Eine Zugangsverweigerung muss laut EU-Richtlinie Kostensenkung nach bestimmten Kriterien erfolgen. Eine Erweiterung des TKG an entsprechenden Stellen hinsichtlich der technischen Eignung von bereits vorhandenen physischen Infrastrukturen sowie des verfügbaren Platzes, Gesundheits- und Sicherheitsregulierungen sowie zu vermeidender Risiken muss vorgenommen werden.

Die Projektgruppe hält die in der EU-Richtlinie Kostensenkung genannten Kriterien für eine Zugangsverweigerung für sachgerecht und angemessen. Die Praxis zeigt, dass Verlegungsmethoden wie die Mitbenutzung des Abwassersystems und stillgelegter Gasrohre sowie die oberirdische Verlegung technisch realisierbar sind.

Die Wirtschaftlichkeit wird in Bezug auf die Mitbenutzung bereits vorhandener physischer Infrastrukturen nicht ausdrücklich aufgeführt. Lediglich die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen ist zu prüfen. Dazu wird auf die Ausführungen der Fokusgruppe „Alternative Verlegungstechnologien“ der Arbeitsgruppe 8 des IT-Gipfels verwiesen.

Auch wenn einige physische Infrastrukturen (etwa Abwassersysteme oder Masten für die oberirdische Verlegung) in der Regel ausreichend Platz für die Unterbringung von Komponenten des Hochgeschwindigkeitsnetzes bieten, ist die Nutzbarkeit nicht in jedem Fall pauschal gewährleistet. Eine Pflicht zur bedarfsgerechten Mitverlegung von Leerrohren bei Infrastrukturprojekten (Sanierung, Neubau, Ausbau) ist zudem zu prüfen. Die Dimensionierung der Leerrohre und anderer Komponenten, die für den Breitbandausbau benötigt werden, sollte auch weiterhin dem ausbauenden Netzbetreiber überlassen bleiben. Gleiches gilt für die Wahl der Netztopologie, z. B. die Entscheidung zwischen einer Point-to-Multipoint- oder Point-to-Point-Ausbauvariante.

Verlegemethoden wie die oberirdische Verlegung von Kabeln für Hochgeschwindigkeitsnetze oder die Mitbenutzung von Abwassersystemen bieten für den Breitbandausbau in topografisch herausfordernder Lage oder in Regionen mit erheblichen Distanzen Vorteile und tragen als investitionsfreundliche Verlegemethoden zur „Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“ (TKG § 2 Absatz 2 Nr. 5) bei. Zur Erreichung der Breitbandziele und um Investitionshemmnissen zu begegnen – besonders im ländlichen Raum –, kann die oberirdische Verlegung von Glasfaserkabeln einen Beitrag leisten. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte daher geprüft werden, wie der bereits heute zulässige oberirdische Netzausbau erleichtert werden kann. Insoweit käme etwa in Betracht, das öffentliche Interesse an einem schnellen Netzausbau ausdrücklich in das Abwägungsprogramm des § 68 Absatz 3 Satz 2 TKG aufzunehmen. Ebenso sollten weitere Zugangsverweigerungsargumente (wie etwa Ästhetik) nicht als Grund gegen die ausdrückliche Mitbenutzung von Infrastrukturen geltend gemacht werden dürfen. Gleichzeitig empfiehlt die Projektgruppe, die Rahmenbedingungen für die Mitbenutzung von Kanalinfrastrukturen inklusive stillgelegter Versorgungsleitungen wie zum Beispiel Gasrohren zu verbessern.

Transparenz über bestehende physische Infrastrukturen

Vorbemerkung

Die Europäische Union sieht in der EU-Richtlinie Kostensenkung die Transparenz bei bestehenden Infrastrukturen und bei geplanten Bauarbeiten als einen zentralen Hebel für den Breitbandausbau an. Insgesamt soll die Transparenz in diesen Bereichen dazu beitragen, dass durch die Erzielung von Synergieeffekten die Kosten beim Breitbandausbau gesenkt werden können.

In Deutschland wird die von der Europäischen Union geforderte Transparenz bereits in mehrfacher Hinsicht umgesetzt: Zum einen gibt es auf Bundesebene den Infrastrukturatlas und zum anderen auf Länderebene bereits erste Baustellen- oder Grabungsatlanten.

Der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur enthält Daten über bestehende Infrastrukturen, die für die Mitnutzung im Rahmen des Breitbandausbaus geeignet sind, wie Glasfasern, Leerrohre, Funktürme und Schächte. Im TKG besteht seit 2012 eine gesetzliche Grundlage für den Infrastrukturatlas. Er ist jedoch bereits 2009 im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung maßgeblich in einer Projektgruppe der Arbeitsgruppe 2 des IT-Gipfels in mehreren Phasen entwickelt worden.

Seit der Einführung der Phase 3 nach der TKG-Novelle 2012 und dem Online-Zugang für die Nutzer hat die Bundesnetzagentur über 750 Datenlieferungen und im Rahmen von über 1.500 Breitbandprojekten Anträge auf Einsicht in den Infrastrukturatlas erhalten (Stand August 2014). Aufseiten der Infrastrukturinhaber besteht mittlerweile eine hohe und branchenübergreifende Akzeptanz des Infrastrukturatlas. So stammen die Datenlieferungen nicht nur von Telekommunikationsnetzbetreibern, sondern auch von Energie-, Wasser- und Eisenbahnunternehmen sowie von Gebietskörperschaften.

Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur mit dem Infrastrukturatlas zeigen, dass Transparenz den Planungsprozess im Breitbandausbau beschleunigt. Informationen über vorhandene Infrastrukturen sind mittlerweile deutlich einfacher zu erlangen als früher. Dies gilt sowohl für die Erstinformation über den Infrastrukturatlas als auch für die sich daraus ergebenden Kontakte, um Details über die jeweiligen Infrastrukturen zu erhalten. Dies ist umso wichtiger, als sich der Kreis der Breitbandakteure durch Energieversorger und Gebietskörperschaften in den letzten Jahren deutlich erweitert hat.

Artikel 4 Absatz 1, 3, 7 und 8: Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jedes Unternehmen, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist und das gemäß Artikel 3 Absatz 2 Zugang zu physischen Infrastrukturen beantragen will, berechtigt ist, auf Antrag Zugang zu folgenden Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen anderer Netzbetreiber zu erhalten:

- a) Standort und Leitungswege,
- b) Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen und
- c) Ansprechpartner.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das den Zugang beantragende Unternehmen das Gebiet angibt, in dem es einen Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beabsichtigt. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Beschränkung des Zugangs zu den Mindestinformationen nur dann erlauben, wenn dies für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

- (3) Die Mindestinformationen, die gemäß Absatz 2 einer zentralen Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden, sind über die zentrale Informationsstelle unverzüglich in elektronischer Form unter angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zugänglich zu machen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Zugang zu den Mindestinformationen gemäß diesem Absatz über die zentrale Informationsstelle spätestens ab dem 1. Januar 2017 bereitgestellt wird.
- (7) Für bestehende physische Infrastrukturen, die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation als technisch ungeeignet erachtet werden, oder für nationale kritische Infrastrukturen können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Pflichten vorsehen. Diese Ausnahmen müssen hinreichend begründet werden. Interessierte Parteien müssen Gelegenheit haben, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Entwürfen von Ausnahmen Stellung zu nehmen. Alle derartigen Ausnahmen sind der Kommission mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, und die Zugang zu Informationen nach diesem Artikel erhalten, geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

Die derzeitigen Regelungen im TKG für den Infrastrukturatlas und die Umsetzung durch die Bundesnetzagentur entsprechen weitgehend den Regelungen aus der EU-Richtlinie Kostensenkung, sodass nach erster Einschätzung kein zwingender Anpassungsbedarf bestehen dürfte.

Unabhängig davon arbeitet die Bundesnetzagentur an Verbesserungen des Infrastrukturatlas. Ziel ist es, den Infrastrukturatlas bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und seinen Wirkungsgrad zu erhöhen. Der Breitbandausbau als nationale Herausforderung erfordert, die eingesetzten Maßnahmen stets zu hinterfragen und zu optimieren.

Die Bundesnetzagentur hat mittlerweile einen Bericht über die Nutzung des Infrastrukturatlas im Jahr 2013 veröffentlicht, der auch erste Diskussionspunkte für eine Weiterentwicklung enthält und der den Ausgangspunkt der hierüber zu führenden Diskussion bilden soll. Ziel der Bundesnetzagentur ist es, nunmehr Vorschläge für eine Weiterentwicklung zu erarbeiten und zur Konsultation zu stellen.

Insofern sollte das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, um auch die für den Infrastrukturatlas geltenden gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Sollten die zu führenden Diskussionen zeigen, dass Möglichkeiten bestehen, den Breitbandausbau noch stärker zu unterstützen, sollte der Gesetzgeber diese Möglichkeiten umfassend mit der Branche diskutieren, auch wenn es sich nicht zwingend aus der EU-Richtlinie Kostensenkung ergeben sollte.

Artikel 4 Absatz 2, 4 und 5: Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen

- (2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass öffentliche Stellen, die aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Besitz von Elementen der in Absatz 1 genannten Mindestinformationen über die physischen Infrastrukturen eines Netzbetreibers in elektronischer Form sind, diese Informationen über die zentrale Informationsstelle unbeschadet der Einschränkungen nach Absatz 1 vor dem 1. Januar 2017 in elektronischer Form zugänglich machen müssen, und die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass diese öffentlichen Stellen die Informationen auf Antrag Unternehmen zugänglich machen müssen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind. Aktualisierungen dieser Informationen und alle neuen Elemente der in Absatz 1 genannten Mindestinformationen, die bei der öffentlichen Stelle eingehen, werden der zentralen Informationsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zugänglich gemacht. Diese Frist kann um höchstens einen Monat verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen zu garantieren.

- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in den Fällen, in denen die in Absatz 1 genannten Mindestinformationen über die zentrale Informationsstelle nicht erhältlich sind, die Netzbetreiber diese Informationen auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, zur Verfügung stellen müssen. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, in welchem Gebiet der Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beabsichtigt ist. Der Zugang zu den Informationen wird unbeschadet der Einschränkungen nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs der schriftlichen Beantragung unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt.
- (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Netzbetreiber auf konkreten schriftlichen Antrag eines Unternehmens, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, zumutbaren Anträgen auf Vor-Ort-Untersuchung bestimmter Komponenten ihrer physischen Infrastrukturen stattgeben müssen. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, welche Netzkomponenten im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation betroffen sind. Die Vor-Ort-Untersuchung der angegebenen Netzkomponenten wird unbeschadet der Einschränkungen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats ab dem Tag des Eingangs der schriftlichen Beantragung unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt.

Artikel 4 Absatz 2 der EU-Richtlinie Kostensenkung gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, vorzuschreiben, dass öffentliche Stellen (nach Artikel 2 Nr. 5 ist eine öffentliche Stelle ein Staat, eine Gebietskörperschaft, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein Verband, der aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen besteht) unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Informationen über die physischen Infrastrukturen eines Netzbetreibers für die zentrale Informationsstelle zugänglich machen müssen. Diese Regelung ist von den §§ 77c-e TKG zu unterscheiden, welche die Mitnutzung von Infrastrukturen des Bundes oder Eisenbahnunternehmen in der Hand des Bundes regeln. Vorliegend geht es

nämlich nicht in erster Linie um eine öffentliche Stelle als Infrastrukturinhaber selbst, sondern um Informationen über die entsprechenden Daten eines Netzbetreibers, die einer öffentlichen Stelle aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorliegen. Die Umsetzung dieser „KANN-Bestimmung“ aus der EU-Richtlinie Kostensenkung wird von der Projektgruppe nicht empfohlen. So kann es verschiedene Umstände geben, die in der Vergangenheit oder aktuell dazu geführt haben bzw. führen, dass Netzbetreiber Informationen zur genauen Lage ihrer Infrastruktur an öffentliche Stellen geliefert haben bzw. liefern, z. B. infolge einer Breitbandausbauförderung oder aber als freiwillige Lieferung. Bei freiwilligen Lieferungen wird oft zwischen den Parteien vereinbart, dass die grundsätzlich sensiblen und daher schützenswerten Infrastrukturdaten nicht ohne Zustimmung des Datenlieferanten an Dritte und nicht für andere Zwecke als den oftmals vertraglich vereinbarten Zweck herausgegeben werden dürfen. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an Formate, Detailtiefe und Umfang der Infrastrukturdaten unterschiedlich ausfallen und zum Teil über die in der EU-Richtlinie Kostensenkung vorgegebenen sogenannten Mindestinformationen hinausgehen.

Die Projektgruppe plädiert daher grundsätzlich dafür, dass der Infrastrukturatlas der BNetzA als die zentrale Datenbank ausgebaut wird, die sämtliche Informationen über für den Breitbandausbau mitnutzbare passive Infrastrukturen erfasst, und somit weitere, dezentrale Verzeichnisse verzichtbar werden. Zudem hat die BNetzA qua § 77a Absatz 3 TKG bereits heute die Befugnis, von den Telekommunikationsnetzbetreibern sowie von Unternehmen und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen zu verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Die Projektgruppe unterstützt ausdrücklich, dass die BNetzA von dieser Befugnis umfassend Gebrauch macht, gerade auch mit Blick auf die vollständige Erfassung der bislang noch lückenhaft abgebildeten Infrastrukturen der öffentlichen Hand.

Die Vorschrift aus Artikel 4 Absatz 4 EU-Richtlinie Kostensenkung – wonach in den Fällen, in denen die Mindestinformationen zu vorhandenen passiven Infrastrukturen über die zentrale Informationsstelle (in Deutschland ist dies der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur) nicht erhältlich sind, die Netzbetreiber diese Informationen auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, zur Verfügung stellen müssen – sollte insofern aus Sicht der Projektgruppe höchstens vorübergehend Anwendung finden, bis der Infrastrukturatlas bei der BNetzA die genannten Mindestinformationen über alle für den Breitbandausbau grundsätzlich mitnutzbaren passiven Infrastrukturen vollständig erfasst. Ein „Nebeneinander“ von zentraler Informationsstelle (in Deutschland: Infrastrukturatlas) einerseits, die jedoch nicht umfassend sämtliche Informationen erfasst, und der alternativen Option, diese Informationen nur auf Antrag hin zur Verfügung zu stellen, würde der Gesetzesbegründung für § 77a Absatz 3 TKG („umfassendes Verzeichnis“) zuwiderlaufen. Ein solches Nebeneinander würde zudem die Identifizierung von Kostensenkungspotenzialen für ausbauwillige Unternehmen deutlich erschweren, da neben dem Einblick in den Infrastrukturatlas weitere Nachfragen bei den Infrastrukturbetreibern vor Ort „auf Verdacht“ erforderlich wären.

Die Projektgruppe ist zudem der Auffassung, dass die in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit einer „Vor-Ort-Untersuchung“ bestimmter Komponenten physischer Infrastrukturen einerseits einen sehr geringen bis keinen Erkenntnisgewinn bei gleichzeitig jedoch vergleichsweise hohem Organisationsaufwand generieren wird, andererseits jedoch erhebliche Sicherheitsrisiken für die Infrastrukturen und den Netzbetrieb birgt (z. B. Erhöhung von Sabotagerisiken). Die Umsetzung dieser Vorschrift sollte daher sorgfältig geprüft werden. In jedem Fall sollte geregelt werden, dass der Antragsteller zuvor Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas genommen und bezugnehmend auf die Angaben aus dem Infrastrukturatlas zunächst schriftlich den Betreiber der Infrastruktur um Beauskunftung gebeten hat. Der Antrag auf Vor-Ort-Untersuchung wäre höchstens nach Durchlaufen dieser beiden Prozessschritte zu stellen und zu gewähren. In jedem Fall sollte geregelt werden, dass der Antragsteller die Kosten der Vor-Ort-Untersuchung trägt, um auch über diesen Weg zu gewährleisten, dass von diesem Antragsrecht nicht unverhältnismäßig oft Gebrauch gemacht wird. Zielführender als das Recht auf eine Vor-Ort-Prüfung erscheint in jedem Fall die Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 6 und die effektive Ausgestaltung der nationalen Streitbeilegungsstelle.

Koordinierung und Transparenz bei geplanten Bauarbeiten

Vorbemerkung

Bisher erfolgt jegliche Koordinierung von (Tief-) Baumaßnahmen in Deutschland rein freiwillig. Die heute existierende, als Empfehlung geltende und somit auf beiderseitiger Freiwilligkeit basierende „Richtlinie für das Zusammenwirken bei Bauarbeiten in kommunalen Straßen“ (Kommunale Koordinierungs-Richtlinie, KKR) birgt regionale Unterschiede in der Umsetzung und Ausprägung. Dies führt dazu, dass beispielsweise nicht in allen Regionen Ansprechpartner für Baukoordinierung zur Verfügung stehen.

Die Projektgruppe begrüßt daher die Regelungen der EU-Richtlinie Kostensenkung zur besseren Koordinierung von Baumaßnahmen grundsätzlich. Inwiefern diese Regelungen tatsächlich substanziell die Ausbaukosten senken und / oder den Breitbandausbau beschleunigen, kann heute schwerlich prognostiziert werden. Der Gesamteffekt in der Praxis sollte jedoch aufgrund des gleichzeitig erhöhten Koordinierungsaufwands sowie unterschiedlicher Planungshorizonte und Ausbaulogiken der verschiedenen Akteure nicht überschätzt werden.

Einen möglichen Hebel sieht die Projektgruppe in der größeren Transparenz sowie besseren Koordinierung und Beschleunigung von Baugenehmigungen.

1.

Artikel 5 Absatz 1:

Recht auf Koordinierung von Bauarbeiten

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Netzbetreiber im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation das Recht haben, mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassen sind, Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten auszuhandeln.
-

Im Gegensatz zum nachfolgenden Absatz 2 (der nur für ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten gilt) fällt auf, dass in Absatz 1 das Recht auf die Aushandlung von Koordinierungen statuiert wird, während Absatz 2 ff. ein Antragsrecht mit verbindlicher Streitbeilegung begründet. Die Projektgruppe begrüßt diese grundsätzliche Differenzierung der Rechte und Pflichten zwischen öffentlich finanzierten und privaten Baumaßnahmen. Die freiwillige Koordinierung zwischen rein privat finanzierten Baumaßnahmen erachtet die Projektgruppe als sinnvoll.

Gleichzeitig müssen die neuen Vorgaben zur Gewährung des Koordinierungsrechts so ausgestaltet werden, dass die grundsätzlich komplexe Koordinierung von Baumaßnahmen mit mehreren Parteien mit unterschiedlichen Versorgungsinteressen zu keinerlei Verzögerungen der Bauausführungszeiten und Fertigstellungstermine desjenigen Bauherrn führt, der die Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben transparent gemacht hat.

Zudem müssen die Vorgaben so ausgestaltet werden, dass die mit dem Recht auf Koordinierung verbundenen grundsätzlichen planerischen Unwägbarkeiten für den Bauherrn, der die Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben transparent gemacht hat, sowie das durch die Transparenz über strategische Ausbauplanungen geschaffene Wettbewerbsrisiko andererseits minimiert werden. Zur Eingrenzung der planerischen Unwägbarkeiten enthält Artikel 5 Absatz 2 a und b bereits Vorgaben, die auch für den Fall gelten sollten, dass die Bauarbeiten von einem privaten Unternehmen geplant und finanziert werden.

2.

Artikel 5 Absatz 2: Stattgeben von zumutbaren Anträgen

- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Netzbetreiber, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt ausführen, zumutbaren Anträgen auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten, die von Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen oder für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen zugelassen sind, zum Zwecke des Ausbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation gestellt werden, unter transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen stattgeben. Diesen Anträgen wird entsprochen, sofern
- a) dadurch keinerlei zusätzliche Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden, auch nicht durch zusätzliche Verzögerungen,
 - b) die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird und
 - c) der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird.

Die Mitgliedstaaten können Regeln für die Umlegung der mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbundenen Kosten festlegen.

Bei der Koordinierung von Bauarbeiten stellt sich die Frage, wer die Koordinierungsaufgaben zu übernehmen hat. Unsere Empfehlung wäre hier, den Umfang und die Größe der Bauarbeiten anhand von Trassenmetern oder einem anderen geeigneten, einfach handhabbaren Maßstab anzusetzen: Wer den größten Anteil an den auszuführenden Bauarbeiten hat, sollte auch die Koordinierung übernehmen. Diese Regelung darf jedoch nicht dazu führen, dass derjenige, der seine (kleinere) Baumaßnahme als erste angezeigt hat, durch die Zeitplanung des anderen Unternehmens mit der größeren Baumaßnahme eine unzumutbare Zeitverzögerung in der Fertigstellung hinnehmen muss. Die Kosten der Koordinierungen sind auf alle beteiligten Parteien umzulegen. Hier empfehlen wir die Festlegung von pauschalen Kostensätzen.

Es wird zudem empfohlen, Kostenteilungsmodelle für koordinierte Baumaßnahmen zu entwickeln (z. B. ähnlich der Kostenteilungslogik, die dem Artikel 2.2 im „Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Mitverlegung von Glasfaserkabeln oder Leerrohren für den Telekommunikationsbetrieb“ vom August 2012 zugrunde liegt). Grundsätzlich sollten sich die daraus ergebenden Kosteneinsparungen anteilig auf die an der Koordinierungsmaßnahme beteiligten Partner verteilen. Entsprechend ausgestaltete Kostenteilungsmodelle können die Motivation zur Beteiligung an koordinierten Baumaßnahmen stärken.

Im Fall der Schaffung einer zentralen Stelle sollte diese eine Mustervereinbarung über die koordinierte Durchführung von Bauarbeiten vorhalten.

Schließlich sollte geregelt werden, über welche Übertragungsmedien der Koordinierungsantrag eingereicht werden kann. Erstrebenswert ist auf jeden Fall die Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail.

Abschließend sollte klargestellt werden, dass die **Pflicht** zur Stattgabe zumutbarer Koordinierungsanträge ausschließlich konkrete Baumaßnahmen der Netzbetreiber betrifft, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Für andere, nicht öffentlich finanzierte Baumaßnahmen erhalten die Netzbetreiber nach Artikel 5 Absatz 1 das **Recht** auf Koordinierung.

Das künftige **Recht** zur Koordinierung von Bauarbeiten sollte auch alle Baumaßnahmen für öffentliche Infrastrukturen berücksichtigen, beispielsweise Radwege und Brückenbaumaßnahmen nach § 70 TKG.

3.

Artikel 5 Absatz 3 und 4: Streitbeilegungsstelle

- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in den Fällen, in denen innerhalb eines Monats ab dem Tag des Eingangs des förmlichen Verhandlungsantrags keine Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten gemäß Absatz 2 erzielt wird, jede Partei die zuständige nationale Streitbeilegungsstelle mit dem Fall befassen kann.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Absatz 3 genannte nationale Streitbeilegungsstelle unter vollständiger Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Entscheidung zur Lösung der gemäß Absatz 3 vorgetragenen Streitigkeit trifft und dabei gegebenenfalls auch faire und nicht diskriminierende Bedingungen und Entgelte festlegt.

Die nationale Streitbeilegungsstelle trifft ihre Entscheidung schnellstmöglich, auf jeden Fall aber – sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen – innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags; das Recht aller Parteien, ein Gericht mit dem Fall zu befassen, bleibt hiervon unberührt.

Es wird empfohlen, eine zentrale, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete und neutrale Streitbeilegungsstelle einzurichten. Dabei sollte es sich nicht um die baugenehmigende Behörde (oder ihren Träger) handeln. Die EU-Richtlinie Kostensenkung stellt es den Mitgliedstaaten

frei, ob sie eine oder mehrere Streitbeilegungsstellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene einrichten wollen (Artikel 10). Verfassungsrechtlich ist insoweit jedoch zu beachten, dass nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 30, 83 ff.) die Länder grundsätzlich auch für den Vollzug von Bundesgesetzen zuständig sind. Der Vollzug von Bundesgesetzen durch eigene Behörden des Bundes – wie etwa die Bundesnetzagentur – kommt aber im Hinblick auf solche Aufgaben in Betracht, die der Sache nach für das ganze Bundesgebiet von einer Oberbehörde ohne Mittel- und Unterbau wahrgenommen werden können (Artikel 87 Absatz 3 GG). Angesichts der Vergleichbarkeit der Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 der EU-Richtlinie Kostensenkung mit den bisher bereits von ihr wahrgenommenen Aufgaben dürfte es zulässig sein und sachlich naheliegen, die Bundesnetzagentur auch mit den Aufgaben einer nationalen Streitbeilegungsstelle nach Artikel 5 Absatz 4 der EU-Richtlinie Kostensenkung zu betrauen.

4.

Artikel 5 Absatz 5: Ausnahmen (von der Koordinierungspflicht)

- (5) Für Bauarbeiten, die zum Beispiel in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer von geringer Bedeutung sind, oder für nationale kritische Infrastrukturen können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in diesem Artikel festgelegten Pflichten vorsehen. Diese Ausnahmen müssen hinreichend begründet werden. Interessierte Parteien müssen Gelegenheit haben, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Entwürfen von Ausnahmen Stellung zu nehmen. Alle derartigen Ausnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Die Projektgruppe erachtet die genauere Beschreibung von Ausnahmefällen für zwingend notwendig. Ebenso sollten kritische Infrastrukturen für die Zwecke dieser EU-Richtlinie Kostensenkung eindeutig definiert werden.

Zusätzlich empfehlen wir eine Bagatellgrenze in Einklang mit Artikel 6, die die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

5.

Artikel 6 Absatz 1: Mindestinformationen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Netzbetreiber für die Aushandlung von Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 auf konkreten schriftlichen Antrag eines Unternehmens, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, folgende Mindestinformationen über laufende oder geplante Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen, für die eine Genehmigung erteilt wurde, ein Genehmigungsverfahren anhängig ist oder in den folgenden sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung bei den zuständigen Behörden vorgesehen ist, zur Verfügung stellen müssen:

- a) Standort und Art der Arbeiten,
- b) betroffene Netzkomponenten,
- c) geschätzter Beginn und Dauer der Bauarbeiten und
- d) einen Ansprechpartner.

Aus dem Antrag eines Unternehmens, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, muss hervorgehen, in welchem Gebiet der Ausbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beabsichtigt ist. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags müssen die Netzbetreiber die verlangten Informationen zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Beschränkung des Zugangs zu den Mindestinformationen nur dann erlauben, wenn dies für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist.

Den Vorlauf von sechs Monaten für die zum Zeitpunkt der Anfrage bekannten und terminlich fixierten Bauvorhaben erachtet die Projektgruppe als angemessen.

In der Umsetzung der EU-Richtlinie Kostensenkung in nationales Recht sollte der Begriff der auszubauenden, „betroffenen Netzkomponenten“ konkretisiert werden durch den Begriff „passive physische Infrastruktur“ (im Sinne von Artikel 2).

Es sollte zudem geregelt werden, dass die örtlichen Angaben des auszubauenden Gebiets oder des Bauvorhabens mit der Granularität von Straßenzügen unter der Angabe von Standort und Art der Arbeiten, der betroffenen physikalischen Infrastruktur, dem geschätzten Beginn und der Dauer der Bauarbeiten und den entsprechenden Ansprechpartnern zu unterbreiten sind.

6.

Artikel 6 Absatz 2 und 3: Öffentlich zugängliche Informationen bzw. zentrale Informationsstelle

(2) Der Netzbetreiber kann den in Absatz 1 genannten Antrag ablehnen, wenn

- a) er die verlangten Informationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht hat oder
- b) der Zugang zu diesen Informationen über die zentrale Informationsstelle gewährleistet ist.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Netzbetreiber die in Absatz 1 genannten geforderten Mindestinformationen über die zentrale Informationsstelle zugänglich macht.

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Informationen zu geplanten Baumaßnahmen und zur Einhaltung von Mindeststandards zur Verhinderung von Missbrauch sollte eine zentrale Informationsstelle auf Bundes- oder Länderebene eingerichtet werden. Diese Stelle kann beispielsweise die Bundesnetzagentur oder eine andere geeignete Behörde sein.

Auch im Falle der Einrichtung von mehreren zentralen Informationsstellen auf Länderebene sollten einheitliche Prozesse und Formulare angestrebt werden. So sollte es nur eine „Landing Page“ als zentrales Eingangsportal für

die Lieferanten und Nutzer der Informationen geben. Aus dieser Interneteinstiegsseite sollte die Weiterleitung zu den jeweiligen bundeslandspezifischen Informationsstellen erfolgen.

Für die Lieferanten von Baustelleninformationen muss eine Schnittstelle geschaffen werden, die es ermöglicht, die Basisdaten (entsprechend Absatz 1) aus dem eigenen Projektierungstool hochzuladen.

Die zentrale Informationsstelle muss mittels eines transparenten Verfahrens sicherstellen, dass Zugang zu den Informationen nur den Nutzern zur Verfügung gestellt wird, die die Ernsthaftigkeit und die Berechtigung ihres Antrags glaubhaft darlegen können (durch Dokumentation / Darlegung konkreter Bauabsichten). Eine Nutzung für Beratungs- und Studienzwecke sollte ausgeschlossen sein.

Hinsichtlich des Zugangs zu den Daten bzw. ihres Schutzes sollten die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche in den Bedingungen zur Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas der BNetzA beschrieben sind (bspw. Verpflichtung zum vertraulichen und verantwortungsbewussten Umgang mit den aus der Einsichtnahme generierten Daten, keine Weitergabe von Daten an Dritte).

7.

Artikel 6 Absatz 4: Streitbeilegungsstelle

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in den Fällen, in denen sich Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in diesem Artikel festgelegten Rechten und Pflichten ergeben, jede Partei eine nationale Streitbeilegungsstelle damit befassen kann. Die nationale Streitbeilegungsstelle trifft unter vollständiger Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit schnellstmöglich, auf jeden Fall aber – sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen – innerhalb von zwei Monaten, eine verbindliche Entscheidung zur Lösung der Streitigkeit; das Recht aller Parteien, ein Gericht mit dem Fall zu befassen, bleibt hiervon unberührt.

Die Neutralität der Streitbeilegungsstelle muss zwingend gewährleistet sein. Dies bedeutet auch, dass die Streitbeilegungsstelle nicht die baugenehmigende Behörde sein kann. Vorstellbar wäre, dass die Funktionen und Tätigkeiten der Streitbeilegungsstelle auch in der zentralen Informationsstelle angesiedelt sind. Sollte die Informationsstelle bei der BNetzA angesiedelt sein, erscheint es sinnvoll, dass die Streitbeilegungsstelle ebenfalls hier angesiedelt ist.

Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, erachtet die Projektgruppe den Zeitraum von zwei Monaten ab Einreichung des Antrags für die Festlegung einer verbindlichen Entscheidung zur Lösung der Streitigkeit als angemessen.

8.

Artikel 6 Absatz 5: Ausnahmen (von der Verpflichtung zur Transparenz)

(5) Für Bauarbeiten, die zum Beispiel in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer von geringer Bedeutung sind, oder für nationale kritische Infrastrukturen können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in diesem Artikel festgelegten Pflichten vorsehen. Diese Ausnahmen müssen hinreichend begründet werden. Interessierte Parteien müssen Gelegenheit haben, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Entwürfen von Ausnahmen Stellung zu nehmen. Alle derartigen Ausnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Die Projektgruppe erachtet die genauere Beschreibung von Ausnahmen für notwendig. Eine Ausnahme zur Verpflichtung zur Transparenz bilden Bauvorhaben, die ausschließlich auf Kundenauftrag ausgeführt werden.

Zudem schlägt sie eine Bagatellgrenze unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vor.

Ebenso sollten kritische Infrastrukturen für die Zwecke dieser EU-Richtlinie Kostensenkung eindeutig definiert werden.

9.

Artikel 7 Absatz 1 und 2:**Genehmigungsverfahren bei zentraler Informationsstelle**

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass über die zentrale Informationsstelle alle relevanten Informationen zugänglich sind, welche die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Bauarbeiten betreffen, die zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation notwendig sind, was Informationen über die für solche Komponenten geltenden Ausnahmen von einigen oder allen nach nationalem Recht erforderlichen Genehmigungen einschließt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jedes Unternehmen, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt oder für deren Bereitstellung zugelassen ist, berechtigt ist, über die zentrale Informationsstelle auf elektronischem Weg Genehmigungen für Bauarbeiten zu beantragen, die zum Aufbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation erforderlich sind.

Aus Sicht der Projektgruppe und aufgrund von Praxiserfahrungen mit der gegenwärtigen Situation sind die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Verfahrensweisen ein Hebel zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren und damit ein möglicher Hebel für den Breitbandausbau in Deutschland. Daher sollte geprüft werden, inwieweit die Umsetzung der „KANN-Bestimmung“ in Absatz 2 möglich und sinnvoll ist.

Zusätzlich zu den in Artikel 7 genannten Maßnahmen schlägt die Projektgruppe im Interesse eines einheitlichen und vereinfachten Verfahrens die Prüfung und intensivere Umsetzung folgender zusätzlicher Maßnahmen vor:

- Die Schaffung zentraler Eingangstore zur Beantragung von Baugenehmigungen. Da für den Vollzug der hier relevanten Bestimmungen nach der Kompetenzordnung des Bundes die Länder zuständig sind, scheidet die Errichtung einer entsprechenden Stelle auf Bundesebene aus. Bei einer Stelle des Bundes, z. B. der Bundesnetzagentur, könnten nur allgemeine Informationen zu bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften vorgehalten sowie

Links zu entsprechend von den Ländern einzurichtenden Stellen bereitgestellt werden. Vorstellbar wäre etwa, die bereits in allen Ländern in Umsetzung der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie eingerichteten „einheitlichen Ansprechpartner“ auch mit den Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 der EU-Richtlinie Kostensenkung zu betrauen. Die Praxis zeigt allerdings, dass diese „einheitlichen Ansprechpartner“ bislang wenig in Anspruch genommen werden.

- Die Beantwortung des Antrags zur Baugenehmigung soll behördenintern koordiniert werden. (Hintergrund: Bisher müssen Anträge oftmals bei mehreren Ämtern einer Stadt getrennt eingereicht werden.)
- Auflagen dürfen nur unter strenger Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte erteilt werden.
- Ablehnungen von Bauanträgen müssen stets detailliert begründet werden.
- Im Fall der Schaffung einer zentralen Stelle sollte diese eine einheitliche Beschreibung der IT-gestützten Prozesse für Genehmigungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorhalten.

Unterirdisch verlegte Kabel sind als Regelbauweise aufgrund der Tiefbaukosten wesentlich teurer und ihre Verlegung ist zeitaufwendiger als bei oberirdisch verlegten Kabeln. In diesem Zusammenhang verweist die Projektgruppe auf die Bundestagsdrucksache 18 / 1973 „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle“: „Bei Verkehrsinfrastrukturprojekten (bspw. beim Brückenbau und -sanierung) sollte zukünftig eine bedarfsorientierte Pflicht zur Verlegung von Leerrohren rechtlich bindend vorgesehen werden. Auch ist zu prüfen, ob sich der bestehende Vorrang der unterirdischen Erschließung aktuell ausbauhemmend auswirkt und eine zumindest zeitweilige oberirdische Verlegung von Glasfaserleitungen dieses Hemmnis kurzfristig beseitigt. Langfristig könnte dann bei zukünftigen Bauarbeiten die Verlegung schlussendlich unterirdisch realisiert werden. Gerade im ländlichen Raum sollten die dort bestehenden Oberlandleitungen für den Strom- oder Telefonanschluss für einen kostengünstigen Glasfaserausbau zeitnah nutzbar gemacht werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass für den kurzfristigen Einsatz von kostenreduzierenden Glasfaserverlegetechniken (bspw. Micro-Trenching) rasch entsprechende Nutzungshinweise vorgelegt werden.“

Diese Änderung würde somit die Flexibilität der Netzbetreiber vor allem in besonders kostspieligen Tiefbauprojekten erhöhen, ohne dass befürchtet werden muss, dass die oberirdische Verlegung dann ganz überwiegend von den Netzbetreibern eingesetzt würde.

10.

Artikel 7 Absatz 3 und 4:

Frist für Genehmigungsverfahren, Entschädigung

- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Genehmigungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags unbeschadet etwaiger anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die nach nationalem oder Unionsrecht für die Zwecke einer ordnungsgemäßen Verfahrensdurchführung für die Genehmigungserteilung oder etwaige Beschwerdeverfahren gelten, erteilen oder ablehnen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Frist in ausreichend begründeten Fällen ausnahmsweise verlängert werden kann. Jede Fristverlängerung zur Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung muss so kurz wie möglich sein. Ablehnungen müssen anhand objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien hinreichend begründet werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten können gewährleisten, dass jedes Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz bereitstellt oder für die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen zugelassen ist, und dem infolge der Nichteinhaltung der nach Absatz 3 geltenden Fristen ein Schaden entstanden ist, nach Maßgabe des nationalen Rechts für den betreffenden Schaden Anspruch auf eine Entschädigung hat.

Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung für die beteiligten Behörden, innerhalb einer definierten Frist die Genehmigungsverfahren abzuschließen. Beispielsweise sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Region / Stadt Bearbeitungszeiten von sechs Monaten bis zur Erteilung einer Genehmigung üblich. Die Projektgruppe begrüßt vor diesem Hintergrund die Einführung einer Frist, da diese Maßnahme den Netzausbau insgesamt beschleunigen kann.

Eine generelle Frist von vier Monaten bis zur Genehmigungserteilung wird von der Projektgruppe jedoch als lang erachtet. Vielmehr sollten die Fristen zur Bearbeitung der Anträge nach dem Wert und Umfang der Baumaßnahmen gestaffelt werden. Sinnvoll ist beispielsweise eine kürzere Frist für kleinere Tiefbaumaßnahmen.

Grundsätzlich hält die Projektgruppe eine Regelung zur Kompensation von Schadensersatzansprüchen für weniger wirksam als die zuvor beschriebene Staffelung der Genehmigungsfristen. Nachrangig wäre die Einführung einer skalierten Entschädigungsregelung zu prüfen.

Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen

Vorbemerkung

In der aktuell gültigen Fassung des TKG sind bereits mehrere Regelungen zur Mitnutzung der gebäudeinternen physischen Infrastruktur enthalten. Nach dem TKG (siehe § 77a Absatz 1 Satz 1 TKG) fallen unter den Begriff der gebäudeinternen physischen Infrastruktur sowohl Verkabelungen als auch Kabelkanäle. Durch eine Mitnutzung der gebäudeinternen physischen Infrastruktur können die bei einer Vervielfältigung der Infrastruktur notwendigerweise auftretenden hohen finanziellen Belastungen für TK-Netzbetreiber vermieden werden.

Im Verhältnis zum Grundstückseigentümer besteht für einen TK-Netzbetreiber aktuell oftmals nur die Möglichkeit, mithilfe eines Grundstückseigentümergebenutzungsvertrags (GNV) sich auf eine Verlegung von Verkabelungen und Kabelkanälen zu einigen. Falls ein solcher Vertrag durch den Grundstückseigentümer verweigert wird, bietet das TKG in seiner geltenden Fassung in § 45a Absatz 3 TKG und § 77a Absatz 1 TKG Regelungen, die die Mitbenutzung einer bereits bestehenden gebäudeinternen physischen Infrastruktur ermöglichen sollen.

Hervorzuheben ist, dass in der EU-Richtlinie Kostensenkung im Gegensatz zur aktuell gültigen Fassung des TKG nur solche gebäudeinternen physischen Infrastrukturen adressiert werden, „die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden“ (siehe Artikel 2 Nr. 2).

a) Mitnutzungsanspruch gemäß § 45a Absatz 3 TKG

Durch § 45a Absatz 3 TKG erhält der nachfragende TK-Netzbetreiber einen zivilrechtlichen Anspruch auf Gewährung der Mitnutzung der vorhandenen gebäudeinternen physischen Infrastruktur gegen den aus dem GNV bzw. dem Nutzungsvertrag berechtigten TK-Netzbetreiber. Einen Anspruch gegen den Eigentümer der vorhandenen Leitungen und Vorrichtungen sieht § 45a Absatz 3 TKG dagegen nicht vor.

Voraussetzung eines Anspruchs nach § 45a Absatz 3 TKG ist, dass der Grundstückseigentümer einen GNV bzw. einen Nutzungsvertrag mit einem TK-Netzbetreiber geschlossen hat, jedoch kein GNV bzw. kein Nutzungsvertrag mit dem nachfragenden TK-Netzbetreiber besteht oder zustande kommt. Weiter ist erforderlich, dass durch die Mitnutzung der gebäudeinternen physischen Infrastruktur die vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Erstanbieters nicht gefährdet wird. Der nachfragende TK-Netzbetreiber hat dafür ein Mitnutzungsentgelt, welches sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) zu orientieren hat, an den vorhandenen TK-Netzbetreiber zu zahlen. Im konkreten Einzelfall bedarf es einer Abwägungsentscheidung, ob ein Anspruch nach § 45a Absatz 3 TKG zu gewähren ist, wobei die Interessen des Erstanbieters mit denen des nachfragenden Netzbetreibers in Einklang zu bringen sind.

b) § 77a Absatz 1 TKG: Mitnutzungsrecht durch Anordnung der BNetzA

§ 77a Absatz 1 TKG, der mit der TKG-Novelle 2012 neu in das TKG aufgenommen wurde, enthält eine Anordnungsbefugnis der BNetzA zur gemeinsamen Nutzung der gebäudeinternen physischen Infrastruktur und stellt eine ergänzende Regelung zu § 45a Absatz 3 TKG dar. Adressaten einer in das Ermessen der BNetzA gestellten Anordnung einer Mitnutzungsverpflichtung können danach TK-Netzbetreiber mit Wege- oder Grundstücksrecht, TK-Netzbetreiber, die ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen können, und die Eigentümer von Verkabelungen und Kabelkanälen (Grundstückseigentümer; insoweit geht § 77a TKG über den Anwendungsbeereich von § 45a Absatz 3 TKG hinaus) sein.

Die Verpflichtung kann unabhängig davon angeordnet werden, ob es sich bei den Unternehmen um solche mit beträchtlicher Marktmacht handelt. Begünstigte der Mitnutzungsanordnung sind TK-Netzbetreiber. Voraussetzung für eine Anordnung durch die BNetzA ist, dass eine Vervielfachung der Infrastruktur „wirtschaftlich ineffizient“ oder „praktisch unmöglich“ ist. Die BNetzA setzt in der Anordnung auch ein „angemessenes Entgelt“ fest, welches auch eine Risikoanpassung enthalten kann.

Bei § 77a Absatz 1 TKG hat durch die BNetzA im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung eine intensive Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu erfolgen, was sich aus der expliziten Regelung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 77a Absatz 4 TKG ergibt. Dabei dürfte ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis zur Nutzung der gebäudeinternen Infrastruktur als vorrangig zu behandeln sein.

Nicht abschließend geklärt ist das Verhältnis von § 45a Absatz 3 TKG und § 77a Absatz 1 TKG. Nach der Gesetzessystematik erscheint § 45a Absatz 3 TKG im Hinblick auf Streitigkeiten zwischen zwei Netzbetreibern vorrangig anwendbar zu sein. Um dem in § 77a TKG Absatz 4 geregelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, sollte der nachfragende TK-Netzbetreiber zunächst versuchen, über § 45a Absatz 3 TKG zu einer Einigung mit dem anderen Netzbetreiber (der den GNV geschlossen hat) zu kommen. Erst in einem zweiten Schritt erscheint ein Antrag bei der BNetzA auf Anordnung der Mitnutzung gerechtfertigt. Daneben eröffnet § 77a TKG Absatz 1 Ziffer 3 jedoch auch die Möglichkeit, eine Anordnung gegenüber dem Grundstückseigentümer zu erwirken.

c) Erfahrungen in der Praxis

Aktuell gibt es noch keine Praxiserfahrungen bezüglich der Anwendung der bestehenden oben adressierten Regelungen des TKG. Es sind insbesondere keine Anträge nach § 77a TKG an die BNetzA bekannt.

Aufgrund der fehlenden praktischen Anwendungsfälle von § 45a Absatz 3 TKG und § 77a TKG erscheint es insgesamt zielführender, die Frage der möglichst kostengünstigen Neu- bzw. Nachverlegung der Verkabelung innerhalb der bestehenden und für die Aufnahme geeigneten Infrastruktur in den Fokus der Betrachtung zu rücken.

Artikel 8:

Gebäudeinterne physische Infrastrukturen

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle am Standort des Endnutzers errichteten Neubauten, einschließlich zugehöriger Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen und für die nach dem 31. Dezember 2016 eine Baugenehmigung beantragt worden ist, mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten ausgestattet werden. Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen, für die nach dem 31. Dezember 2016 Baugenehmigungen beantragt worden sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle neu errichteten Mehrfamilienhäuser, für die nach dem 31. Dezember 2016 Baugenehmigungen beantragt worden sind mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden. Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen von Mehrfamilienhäusern, für die nach dem 31. Dezember 2016 Baugenehmigungen beantragt worden sind.
- (3) In den Mitgliedstaaten, die die Einführung eines freiwilligen Breitbandzeichens beschlossen haben, können gemäß diesem Artikel ausgestattete Gebäude dieses Zeichen erhalten.

- (4) Für bestimmte Gebäudekategorien, insbesondere für Einfamilienhäuser, oder für umfangreiche Renovierungen können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pflichten vorsehen, wenn die Erfüllung dieser Pflichten unverhältnismäßig wäre, beispielsweise in Bezug auf die Kosten für einzelne Eigentümer oder Miteigentümer oder in Bezug auf die Art des Gebäudes, wie z. B. bestimmte Kategorien von Baudenkmälern, historische Gebäude, Ferienhäuser, Militärbauwerke oder andere Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden. Diese Ausnahmen müssen hinreichend begründet werden. Interessierte Parteien müssen Gelegenheit haben, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Entwürfen von Ausnahmen Stellung zu nehmen. Alle derartigen Ausnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Zu begrüßen und positiv zu erwähnen ist die Regelung in Artikel 8 Absatz 1, wonach alle Neubauten ab dem Jahr 2017 mit hochgeschwindigkeitsfähiger gebäudeinterner physischer Infrastruktur, d. h. mit Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen können (Artikel 2 Nr. 8 EU-Richtlinie Kostensenkung), sowie mit einem entsprechenden Zugangspunkt auszustatten sind. Dasselbe soll für Gebäude gelten, bei denen umfangreiche Renovierungsmaßnahmen beabsichtigt sind.

Anlässlich des 8. IT-Gipfels wurde von der Fokusgruppe „Haus- und Heimvernetzung“ der Arbeitsgruppe 2 des IT-Gipfels eine Erklärung zur zeitgemäßen informationstechnischen Infrastruktur in Gebäuden erarbeitet. Die Einführung eines freiwilligen Breitbandzeichens („Broadband-Ready-Label“) kann dazu beitragen, den Wert und das Interesse (von potenziellen Käufern bzw. Mietern) an einer Immobilie zu erhöhen.

Artikel 9 Absatz 1, 2 und 3:

Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jeder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze – vorbehaltlich Absatz 3 Unterabsatz 1 – das Recht hat, sein Netz auf eigene Kosten bis zum Zugangspunkt auszubauen.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jeder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze – vorbehaltlich Absatz 3 Unterabsatz 1 – im Hinblick auf den Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die elektronische Kommunikation ein Recht auf Zugang zu bestehenden gebäudeinternen physischen Infrastrukturen hat, wenn eine Duplizierung technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jeder Inhaber eines Rechts auf Nutzung des Zugangspunkts und der gebäudeinternen physischen Infrastrukturen gegebenenfalls allen zumutbaren Anträgen auf Zugang, die von Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze gestellt werden, zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, einschließlich des Preises, stattgibt.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in den Fällen, in denen innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs des förmlichen Zugangsantrags keine Zugangsvereinbarung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 erzielt wird, jede Partei die zuständige nationale Streitbeilegungsstelle mit dem Fall befassen kann, um die Einhaltung der Anforderungen der genannten Absätze überprüfen zu lassen. Die nationale Streitbeilegungsstelle trifft unter vollständiger Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit schnellstmöglich, auf jeden Fall aber – sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen – innerhalb von zwei Monaten, eine verbindliche Entscheidung zur Lösung der Streitigkeit; das Recht aller Parteien, ein Gericht mit dem Fall zu befassen, bleibt hiervon unberührt.

Neben den allgemeinen Regelungen in Artikel 8 enthält Artikel 9 der EU-Richtlinie Kostensenkung Regelungen zum Zugang zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur. Die Regelungen in Artikel 9 der EU-Richtlinie Kostensenkung entsprechen weitgehend den aktuellen Regelungen in § 45a Absatz 3 TKG und § 77a Absatz 1 TKG. Artikel 9 Absatz 2 der EU-Richtlinie Kostensenkung orientiert sich dabei an der in § 77a Absatz 1 Satz 2 TKG getroffenen Formulierung, wonach eine Mitnutzung der bestehenden gebäudeinternen physischen Infrastruktur dann gerechtfertigt ist, wenn eine Duplizierung der Infrastruktur technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist. Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 entspricht weitgehend § 45a Absatz 3 TKG. Sofern eine Zugangsvereinbarung zwischen nachfragendem Netzbetreiber und Erstanbieter nicht zustande kommen sollte, eröffnet Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 dem nachfragenden Netzbetreiber die Möglichkeit, die zuständige nationale Streitbeilegungsstelle (in Deutschland aktuell die BNetzA) anzurufen, die dann eine Entscheidung trifft. Das entspricht dem § 77a Absatz 1 TKG, wonach eine Anordnungsmöglichkeit der BNetzA besteht. Der Text der Richtlinie spricht dafür, dass zunächst ein Einigungsversuch zwischen nachfragendem Netzbetreiber und Erstanbieter durchgeführt werden muss, bevor ein Antrag auf Mitnutzung bei der BNetzA gestellt werden darf. Dieser Vorrang wird von der Projektgruppe unterstützt.

Empfehlung der Projektgruppe zur konkreten Ausgestaltung der Regelung / Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie

Die aktuell bestehenden Regelungen in § 45a Absatz 3 TKG und § 77a Absatz 1 TKG sind nach derzeitigem Stand umfassend genug und müssen entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie Kostensenkung nicht angepasst werden. Die EU-Richtlinie Kostensenkung erweitert und präzisiert allerdings die Errichtung durch den Gebäudeeigentümer (Artikel 8) und den Zugang von Netzbetreibern zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen (Artikel 9). Die Anforderungen an die von den Hauseigentümern zu errichtenden gebäudeinternen physischen Infrastrukturen sollten im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie konkretisiert werden, beispielsweise Art und Platzierung des Zugangspunktes, Dimensionierung und Art der aufnehmenden Infrastruktur, Wartung und Instandhaltung. Dies könnte z. B. durch einen Standard wie eine VDE-Richtlinie geregelt werden. Außerdem sollten die in Artikel 2 Nr. 9 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer „umfangreichen Renovierung“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 weiter konkretisiert werden, um Streitfälle zu vermeiden. Die in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehene Ausnahmeregelung sollte im Sinne eines flächendeckenden Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen möglichst eng ausgelegt und entsprechend in deutsches Recht umgesetzt werden.

Sollte ein Breitbandzeichen („Broadband-Ready-Label“) eingeführt werden, sollten in Abstimmung mit den beteiligten Interessengruppen eindeutige Kriterien erstellt werden, um eine möglichst reibungslose Vergabe des Zeichens zu gewährleisten.

Mitglieder der Projektgruppe Hebel für den Breitbandausbau

Leiter:

Dr. Meike Tewes

Deutsche Telekom AG

Dr. Stephan Albers

Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO)

Tim Brauckmüller

Breitbandbüro des Bundes

Florian Braun

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS)

Jan Dombrowski

Unitymedia KabelBW

Romy Förster

NETCOLOGNE

Jürgen Grütznert

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)

Wolfgang Heer

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS)

Rainer Helle

Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein

Manfred Horn

Ministerium des Innern, für Spot und Infrastruktur
Rheinland-Pfalz

Simon Japs

Unitymedia KabelBW

Nick Kiegeskotte

Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM)

Sven Knapp

Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO)

Dr. Franziska Löw

Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V. (ANGA)

Martin Ludwig

Bayka – Bayerische Kabelwerke AG

Georg Merdian

Kabel Deutschland

Julia Mitzenheim

Zentralverband Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie e. V. (ZVEI)

Sarah Neumeyer

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und
Mehrwertdiensten e. V. (VATM)

Marja v. Oppenkowski

Kabel Deutschland

Olaf Reus

Ericsson

Dr. Klaus Ritgen

Deutscher Landkreistag

Steffen Schmitt

Bundesnetzagentur

Jochen Schwarz

Alcatel Lucent / Leitung UAG BB

Ingobert Veith

HUAWEI Technologies

Martina Westhues

Deutsche Telekom AG